

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Artikel: Der Regierungsstatthalter des Cantons Lugano an seine Mitbürger
Autor: Franzoni, J.J. Baptist
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-542804>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

die Gemeindeverwaltung von Großdietwil gegen ihre Verfügung in Betreff des V. Zettel bey der Gesetzgebung eingegeben, und von denen sie durch das Blatt des Schweizerischen Republikaners N. 293, welches den Bericht der Pet. Commission und eine vorgebliche Anschuldigung ihres Verfahrens enthält, benachrichtigt worden. Sie verlangt, daß ihrer Rechtfertigung, die darinn besteht, daß sie die Petition von Großdietwil offener Unwahrheiten und Entstellung der Umstände bezüchtigt, die nemliche Publizität wie der Anschuldigung ertheilt werde; und stellt es der Gesetzgebung anheim, über die Gemeindeverwaltung zu Großdietwil zu verfügen, was dem moralischen und politischen Werth ihrer Petition angemessen seyn mag.

Die Petitionscommission, nach dem sie ihren damals abgestatteten Bericht nachgelesen, hat gefunden, daß derselbe eines Theils einen Auszug der Petition der Gemeinde Großdietwil, durch welche allerdings die Verwaltungskammer willkürlicher Verfügungen beschuldigt wird, andern Theils denn ihr Befinden enthalte, in welchem hingegen keine Anschuldigung steht, im Gegentheil die Wahrheit der Beschwerden von Großdietwil im Zweifel gelassen, und die ganze Sache der Vollziehung zur Untersuchung und Verfügung zu überweisen angerathen wird, welcher Antrag auch angenommen worden.

So wenig als die Anschuldigung der Verwaltungskammer von der Gesetzgebung in Untersuchung genommen worden, so wenig kann ihre Rechtfertigung von der Gesetzgebung unterrichtet werden; und so wenig als der gesetzgebende Rath die Einrückung des frühern Berichts in öffentliche Blätter verhängt hat, eben so wenig wird sie über die Bekanntmachung der Rechtfertigung etwas verhängen. Die Commission rath daher an, die Zuschrift der Verwaltungskammer, lediglich ad acta zu legen.

Inländische Nachrichten.

Der Regierungstatthalter des Cantons Lugano an seine Mitbürger.

Hier ist das neue Auftragsystem, das ich auf Befehl der Regierung kund mache. Es gereicht mir zum wahren Vergnügen, Euch ankündigen zu können, daß es die ihm vorangegangenen übertriebenen Gerüchte zu Schanden macht; da es überdies vorzüglich auf Billigkeit gegründet ist, und mit dem Vermögen eines jeden Bürgers in richtigem Verhältniß steht, so ist es um so weniger fühlbar.

Erfundiget Euch und überdenkt die Abgaben, welche benachbarten Staaten auferlegt sind, und Ihr werdet

eingesehen müssen, daß ungeachtet der bestigen politischen Erschütterungen, ungeachtet der traurigen Folgen eines kaum beendigten Kriegs und der Dringlichkeit für die öffentlichen Ausgaben zu sorgen, die Aufopferungen, welche das Vaterland von Euch fodert, eben so mäßig als unumgänglich notwendig sind. Der Eifer der verschiedenen öffentlichen Beamten, denen die Vollziehung dieses Plans anvertraut ist, die hierauf Bezug habenden ministeriellen Weisungen und die fernern Erläuterungen, welche man in der Folge bey zweifelhaften Fällen erhalten kann, werden wie ich hoffe, die Schwierigkeiten überwinden, die mit neuen Einrichtungen so ausgedehnten und thätigen Inhalts unzertrennlich sind.

Endlich muß ich Euch bemerken, daß eine getreue und baldige Folgeleistung gegen die Verfügungen der Regierung, diesen Gegenstand betreffend, sowohl für den Staat als für Euch selbst minder lästig ist, als es andere Maßnahmen seyn würden.

Lugano, den 4. May 1801.

(Sign.) Jos. Joh. Baptist Franzoni.

D r u c k f e h l e r.

In N. 333. S. 83. Sp. 2 Zeile 26 von oben, statt in dem neuen, so wie jedem bestehenden, lies jedem neuen, so wie jedem bestehenden.

Ebendasselbst Z. 16 von unten, statt behenden Willen, lies behendem Blicke.

Ebendaf. Z. 14 von unten, statt preiswürdigen, lies precisen.

S. 84. Sp. 1. Z. 3 von oben, nach den Worten: vieljähriger Freund, lies Altseckelmeister Felix Balthasar.

Ebendaf. Z. 15 von oben, nach dem Worte: dabey, lies die Behandlungen.

Ebendaf. Z. 6 von unten, statt Ueberreichung, lies Ueberziehung.

Sp. 2. Z. 9 sind folgende zwey unserer edeln und theuren Freunde ausgelassen worden: Alphonse Woffler (Mitglied der Gesetzgebung), Joseph Woffler (Ober-einnehmer).

Ebendaf. Z. 10 von unten, statt in einem kritischen Zeitpunkte, lies in diesem so kritischen Zeitpunkte.

In dem S. 112 (Nr. 340 und 341) und folgenden abgedruckten Bericht der Polizeicommission, ist anstatt Kuchler durchaus zu lesen Kuechler.